

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SRL NR. 892) Einführung einer Teilbevorschussung

Vernehmlassung - Fragebogen

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen.

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am 5. April 2019 per E-Mail an:
disg@lu.ch

Fragebogen eingereicht von:	
Behörde/Institution/Organisation:	Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Adresse:	Tribschenstrasse 9, Luzern
Ansprechpartner für Rückfragen:	Oskar Mathis, Leiter Bereich 4
Telefonnummer:	041 349 12 30
E-Mail-Adresse:	Oskar.Mathis@horw.ch
Hat Ihre Gemeinde die Aufgabe der Alimentenbevorschussung an Dritte delegiert?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, an: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1	Erfüllt die Vorlage die Ziele der Revision (Beseitigung Schwelleneffekt, Verbesserung Erwerbsanreiz)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2	Befürworten Sie die Einführung einer Teilbevorschussung?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
3	Befürworten Sie die progressive Einkommensanrechnung?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
4	Befürworten Sie die Vereinheitlichung des massgebenden Einkommens für die Alimentenbevorschussung mit demjenigen der individuellen Prämienverbilligung?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	<input type="checkbox"/> nein, aus folgenden Gründen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
5	Haben Sie weitere Bemerkungen?	
	<input type="checkbox"/> nein	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

	<input checked="" type="checkbox"/> ja, nämlich	<p>Bemerkung zu Ziff. 1:</p> <p>Der VLG teilt die in der Vernehmlassungsbotschaft vertretene Ansicht, dass eine Teilbevorschussung in der Praxis nur dann Erfolgt zeitigt, wenn sie mit einem Erwerbsanreizsystem verbunden ist. Veränderungen, die den Erwerbsanreiz reduzieren, würden Sinn und Zweck der Teilbevorschussung, insbesondere die finanzielle Verbesserung der Situation von Familien, die auf Unterhaltsbeiträge angewiesen sind, in Frage stellen. Wir unterstützen die Umsetzung gemäss Vorlage.</p> <p>Bemerkung zu Ziff. 2:</p> <p>Der Vernehmlassungsbotschaft kann entnommen werden, dass die vorgesehene Gesetzesänderung einen wesentlichen Regelungsbedarf in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz nach sich zieht. Der VLG erachtet es deshalb als wichtig, dass die Verordnung zum Zeitpunkt der Beratungen im Kantonsrat vorliegt.</p> <p>Bemerkung zu Ziff. 4:</p> <p>Der Vernehmlassungsbotschaft kann unter Ziff. 2.5.2 entnommen werden, dass die in § 29 Abs. 4 SHV vorgesehene Möglichkeit der Anpassung bei einer Abweichung von mehr als 15% angepasst werden soll. Es soll eine Vereinfachung der Ueberprüfung eingeführt werden.</p> <p>Der VLG leitet daraus ab, dass die Möglichkeit der Anpassung bei einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse weiterhin möglich sein soll, und dass sich die Aenderung der Bestimmung ausschliesslich auf die Vereinfachung der Ueberprüfung bezieht. Der Klarheit halber postuliert der VLG, dass die Möglichkeit der Anpassung bei der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere bei der Veränderung der Berechnungsgrundlagen) zwingend erforderlich ist und deshalb weiterhin rechtlich gegeben sein muss. Er regt deshalb an, die Möglichkeit der Anpassung bei veränderten Verhältnissen zumindest im Grundsatz bereits im Gesetz zu verankern.</p>
--	---	--